An das

Datenmanagement der Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien

T +43 1 51450 DW 1355 - 1358

E dm@wkw.at

**Anzeige gem. § 93 GewO**

**Ruhen/ Wiederaufnahme der Gewerbeausübung**

Ich,

|  |  |
| --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |

*Name Geburtsdatum*

|  |  |
| --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

*bei Gesellschaften: Funktion Firma*

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |

zeige hiermit

[ ]  **das RUHEN ab**

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |

[ ]  **die WIEDERAUFNAHME ab**

nachstehender Gewerbeberechtigung(en) an:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

*(Gewerbewortlaut, Standort, Registernummer)* [ ] **siehe Beilage**

Für Rückfragen bin ich erreichbar unter: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Email: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Postadresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich ersuche um Bestätigung sowie Verständigung der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen.

|  |  |
| --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |  |

*Datum* *Unterschrift* **☐ Vollmacht siehe Beilage**

**ACHTUNG: Dieses Formular findet keine Verwendung für folgende Gewerbe:**

- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)

- Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsagent)

- Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler/Versicherungsagent)

- Gewerbliche Vermögensberatung

- Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe

Die Anzeige für diese Gewerbe ist direkt bei der Gewerbebehörde des Betriebsstandortes durchzuführen. Bitte wenden sie sich dorthin.

- Berufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (Für diese Berufe gibt es ein eigenes Formular: www.bilanzbuchhaltung.or.at zu finden im Downloadcenter.

- Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (für diese Konzessionen sieht das WAG kein Ruhen vor)

**Hinweis:**

* Ein Verstoß gegen die 3-wöchige Frist kann mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1090,- gem. § 368 GewO bestraft werden.
* Mit der Ruhendmeldung besteht kein Sozialversicherungsschutz für dieses Gewerbe mehr. Sollten Sie nicht anderweitig versichert sein (anderes Gewerbe, Unselbständigkeit etc.), wäre keine Versicherungsdeckung mehr gegeben.
* Mit der Ruhend-/Wiederaufnahmemeldung können sich auch Gemeindeabgaben (z.B. Abfallgebühren) ändern. Bitte verständigen Sie deshalb unbedingt Ihre Standortgemeinde.
* Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 123 Absatz 14 Wirtschaftskammergesetz für (das gesamte Kalenderjahr) ruhend gemeldete Gewerbescheine nur die halbe Grundumlage vorgeschrieben wird.
* Die Weiterleitung einer rückwirkenden Ruhendmeldung bis zu 18 Monaten ab Antragstellung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen erfolgt als freiwillige Serviceleistung der Wirtschaftskammer. Eine Haftung für das tatsächliche Einlangen bzw. eine Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen einer Ruhendmeldung/Wiederaufnahme besteht nicht.